

## **Rahmenvertrag über Auftragsvermittlung**

zwischen

### **Sich Registrierender User**

*(im Folgenden „Auftragnehmer“)*  
und

**W&W Personaleinsatz GmbH**  
**Gnattenbergstraße 35**  
**27432 Bremervörde**

*(im Folgenden „Vermittler“)*

### **I. Präambel**

Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Unternehmenszwecke verschiedentlich als Nachunternehmer für Auftraggeber tätig (im Folgenden „Auftraggeber“). Im Rahmen von Werkverträgen werden eigenständig Arbeiten erbracht. Der Vermittler hat sich auf die provisionspflichtige Vermittlung solcher Aufträge spezialisiert. Mit diesem Vertrag werden die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Vermittler geregelt.

### **II. Vermittlungsauftrag**

Mit Hilfe eines Formblattes (Anlage 1) werden vom Auftraggeber einzelne Anfragen erstellt (im Folgenden „Vermittlungsauftrag“) und an den Vermittler übersandt. Auftraggeber sind regelmäßig auf der Suche nach einer langfristigen Zusammenarbeit, sodass der einzelne Vermittlungsauftrag nur als erster Auftrag unter weiteren folgenden zu betrachten ist.

Anhand der Angaben des Auftraggebers, sucht der Vermittler geeignete Nachunternehmer zur Erfüllung des angefragten Auftrags und zukünftiger Aufträge für den Auftraggeber. Passende Auftragnehmer werden vom Vermittler gezielt angesprochen.

Die im Formblatt vorgegebenen Felder sind Vorschläge des Vermittlers, um den jeweiligen Auftrag bestmöglich vergeben zu können. Es obliegt alleine dem Auftraggeber, Auftragsumfang, -dauer und -inhalte so konkret darzulegen, dass eine Vermittlung möglich ist. Für falsche, unrichtige oder unvollständige Angaben haftet alleine der Auftraggeber. Weiter obliegt es dem Auftragnehmer, auf fehlende oder widersprüchliche Angaben hinzuweisen und offene Fragen vor Vertragsschluss zu klären. Der Vermittler prüft Vermittlungsaufträge nicht auf inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit.

Bekundet der Auftragnehmer grundsätzliches Interesse an der Tätigkeit für den Auftraggeber, wird der Vermittler den Kontakt herstellen. Jeder Vorschlag beinhaltet konkrete Kontaktmöglichkeiten, damit der Vertragsschluss unmittelbar zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer verhandelt werden kann.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Vermittler unverzüglich mitzuteilen, wenn es zu einem Vertragsschluss gekommen ist. Der entsprechende Vertrag ist dem Vermittler in Kopie zu übermitteln. Ebenso verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Vermittler unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die im Vermittlungsauftrag genannten Daten, Auftragsumfang, -dauer oder andere -inhalte geändert haben.

### **III. Dienstleistungsgebühr**

Der Vermittler und seine Partner werden gegen Zahlung einer Gebühr tätig. Die Höhe der Gebühr wird auf einem gesonderten Formblatt (Formblatt 1), bezogen auf das jeweilige Vermittlungsgeschäft, vereinbart. Für Anschlussaufträge des so vermittelten Auftraggebers wird ebenfalls die auf dem Formblatt 1 vereinbarte Gebühr fällig.

Für den Auftraggeber verbleibt die Leistung des Vermittlers und seiner Partner kostenfrei.

### **IV. Geldempfangsvollmacht**

Nach Abschluss eines Vertrags zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, erteilt der Auftragnehmer dem Vermittler eine Geldempfangsvollmacht. Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind schuldbefreiend alleine an den Vermittler zu leisten.

Diese Geldempfangsvollmacht beinhaltet ein Auskunftsrecht des Vermittlers, sich jederzeit nach dem Stand der Arbeiten, des Auftrags und Abrechnungen zu erkundigen. Auftraggeber und Auftragnehmer haben entsprechende Unterlagen an den Vermittler herauszugeben.

Nicht vereinbart ist eine Abtretung der Forderung, sodass etwaige anderweitige Abtretungen oder Eigentumsvorbehalte von Gläubigern des Auftragnehmers weiterhin Bestand haben.

Der Vermittler wird sich nach besten Kräften um die Einziehung der Forderungen gegenüber dem Auftraggeber bemühen. Dies schließt nur das außergerichtliche Mahnverfahren ein. Sollte dies nach pflichtgemäßem Ermessen des Vermittlers erfolglos geblieben sein oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, wird der Vermittler dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall den Vermittler mit der Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder Klageverfahrens beauftragen oder die Freigabe der Forderung unter der erteilten Geldempfangsvollmacht verlangen. Beauftragt der Auftragnehmer den Vermittler mit der Durchführung von gerichtlichen Mahn- oder Klageverfahren, trägt die Kosten alleine der Auftragnehmer. Der Vermittler ist berechtigt hierfür einen Vorschuss zu verlangen und sein Tätigwerden hiervon abhängig zu machen.

### **V. Zahlungsabwicklung**

Der Auftragnehmer wird gemäß den vertraglichen Abreden mit dem Auftraggeber wöchentlich unterschriebene Tätigkeitsnachweise oder Stundenzettel an den Vermittler senden. Daraus erstellt der Vermittler Rechnungen und wird diese unverzüglich an den Auftraggeber senden, eine Kopie an den Auftragnehmer weiterleiten und die Zahlungseingänge überwachen.

Sobald der jeweilige Rechnungsbetrag auf einem der Konten des Vermittlers gutgeschrieben ist, wird dieser den Auftragnehmer darüber unterrichten. Nach Abzug der oben vereinbarten Provision, wird die restliche Summe innerhalb von zwei Bankarbeitstagen an den Auftragnehmer ausgekehrt. Die Versteuerung der Einnahmen obliegt alleine dem Auftragnehmer.

### **VI. Garantie des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer garantiert verschuldensunabhängig, dass die Forderung gegenüber dem Auftraggeber im Zeitpunkt frei von jeglichen Rechtsmängeln ist, sie insbesondere besteht und einredefrei ist. Von dieser Garantie umfasst ist, dass die Forderung nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert wird, also nicht durch nachträgliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber oder durch einseitige Rechtshandlung des Auftraggebers (hierunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich: Anfechtung, Aufrechnung, Rücktritt, Minderung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts) in ihrem rechtlichen Bestand betroffen wird. Auch garantiert der Auftragnehmer, dass die zur Abrechnung gestellten Leistungen vollständig und mangelfrei erbracht worden sind. Bestehen Einwände gegen erbrachte Leistungen seitens des Auftraggebers, ist der Vermittler hierüber unverzüglich zu informieren.

## **VII. Bonitätsauskunft**

In Einzelfällen übermittelt der Vermittler gemeinsam mit einem Vermittlungsvorschlag eine Bonitätsauskunft des Auftraggebers. Diese basiert auf eigenen Erfahrungen mit dem jeweiligen Auftraggeber und wird als kostenfreie Dienstleistung zur Verfügung gestellt.

Der Vermittler übernimmt indes keinerlei Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erteilten Auskunft. Hat der Auftragnehmer Zweifel an der Bonität des Auftraggebers, hat dieser eigene Erkundigungen einzuholen.

## **VIII. Wettbewerbsschutz & Verschwiegenheit**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrags keine Verträge mit dem Auftraggeber zu schließen, welche das Provisionsverlangen des Vermittlers umgehen. Bei Zuwiderhandlungen haften Auftraggeber und Auftragnehmer gesamtschuldnerisch für dem Vermittler entstandene Einbußen.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Parteien, die der jeweils anderen Partei bekannt geworden sind, sind auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus als Geheimnis zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Soweit der Auftragnehmer zur Verpflichtung aus diesem Vertrag Dritte zum Einsatz bringt, hat er durch entsprechende Vereinbarungen mit diesen Dritten sicherzustellen, dass auch diese entsprechend mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftraggebers umgehen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.

## **IX. Prüfungsrecht des Vermittlers**

Der Vermittler ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe von Unterlagen zu vermittelten Aufträgen zu verlangen. Ergeben sich Anhaltspunkte für nicht ordnungsgemäß abgerechnete Aufträge oder die Umgehung dieser Rahmenvereinbarung, ist der der Vermittler berechtigt, Geschäftsunterlagen des Auftragnehmers in seinen Räumen durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer prüfen und sich über das Ergebnis der Prüfung unterrichten zu lassen.

Ergibt sich aus einer solchen Prüfung, dass der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gegenüber dem Vermittler nach diesem Vertrag erfüllt hat, so gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Vermittlers. Ergeben sich Beanstandungen zu Lasten des Auftragnehmers, trägt dieser die Kosten.

## **X. Laufzeit & Kündigung**

Dieser Vertrag wird mit der Laufzeit zum 31.12.2022. geschlossen.

Es gilt eine Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **XI. Haftung des Vermittlers**

Der Vermittler haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer etwaig übernommenen Garantie.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Vermittlers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

Eine weitergehende Haftung des Vermittlers besteht nicht.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Vermittlers.

## **XII. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermittlers. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Der Auftragnehmer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

## **XIII. Schlussbestimmungen**

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.